

Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und schulabschlussbezogenen Lehrgängen erhebt der Landkreis zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Festlegungen dieser Gebührensatzung gelten nicht, wenn die Kreisvolkshochschule im Auftrag Dritter oder in Kooperation mit Dritten Maßnahmen durchführt.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist die Unterrichtsstunde/ Unterrichtseinheit (UE) mit einer Dauer von 45 Minuten. Für schulabschlussbezogene Lehrgänge ist die Bemessungsgrundlage 1 Jahr (Qualifizierungsjahr).
- (2) Die Höhe der Gebühren wird in Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.
- (3) Die Entscheidung, ob es sich um einen Kurs mit normalem oder erhöhtem Aufwand handelt, trifft der/ die Leiter/in der VHS für den einzelnen Kurs.
- (4) Anfallende Material- und Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen und organisatorischen Aufwand) können zusätzlich auf die Kursgebühr mit einer Pauschale erhoben werden.
Prüfungskosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.
- (5) Insbesondere Kurse im Themenbereich Gesellschaft/Politik und Elementarbildung können im Einzelfall abweichend von der Höhe der Gebührensätze in der Anlage gebührenfrei sein.

§ 3 Ermäßigung der Gebühren

- (1) Auf Antrag kann im Einzelfall die zu zahlende Gebühr um 50 % ermäßigt werden. Ermäßigungsanträge sind spätestens beim 2. Kursbesuch mit Nachweis des Berechtigungsanspruches schriftlich zu stellen. Die Entscheidung trifft der/ die Leiter/in der VHS. Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (2) Ermäßigungen sind auf Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise oder Bescheinigungen möglich, z.B. für:
 - Kinder, Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Teilnehmer/innen an FÖJ/FSJ u. ä.
 - Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII.Aktiv im Semester tätige Dozent/innen erhalten eine Ermäßigung, soweit der Kurs der fachlichen Fortbildung im Rahmen ihrer Honorartätigkeit für die VHS dient.
- (3) Es wird nur ein Ermäßigungsgrund berücksichtigt, auch wenn mehrere Voraussetzungen des Absatzes 2 gleichzeitig vorliegen.
- (4) Im Einzelfall ist bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls bei Kursen zur Erlangung eines Schulabschlusses bzw. in der Elementarbildung (Alphabetisierung) eine über die in Absatz 1 genannten Kriterien hinausgehende Ermäßigung bis zu 100 % der zu zahlenden Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners möglich. Die Entscheidung über die Ermäßigung trifft der / die Fachdienstleiter/in.
- (5) Keine Gebührenermäßigung erfolgt
 - a) bei Exkursionen, Studienfahrten, Sprachreisen, langfristig berufsbildenden Maßnahmen, Sonderveranstaltungen sowie Kursen und Veranstaltungen, bei denen die Teilnahmegebühr weniger als 25,00 € beträgt.

b) wenn die Gebühr nicht von dem/der Teilnehmer/in selbst getragen, sondern von Dritten gezahlt oder erstattet wird.

§ 4 Erhöhung der Gebühren

Wird die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Kreisvolkshochschule Ludwigslust-Parchim nicht erreicht, so können, wenn der Kurs mit Zustimmung oder auf Wunsch der Kursteilnehmer/innen dennoch durchgeführt wird, durch eine Gebührenerhöhung die fehlenden Teilnehmergebühren auf die übrigen Teilnehmer/innen umgelegt werden. Eine Gebührenerhöhung ist bis max. bis 50% der ursprünglichen Gebühr zulässig. Die Teilnehmer/innen sind auf diese Erhöhung hinzuweisen und müssen ihr Einverständnis erklären.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer an einem Kurs, einem Lehrgang oder an einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule teilnimmt (Teilnehmer/innen).
- (2) Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner, die der Teilnahme zugestimmt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu dem jeweiligen Kurs, Lehrgang bzw. zu der Veranstaltung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt, wenn ein/e Teilnehmer/in sich rechtzeitig schriftlich von der Veranstaltung abmeldet. Bei mehrwöchigen Kursen ist die Abmeldung rechtzeitig, wenn sie vor Beginn des zweiten Kurstermins erfolgt. Bei Wochenend-, Kurz- oder Einzelveranstaltungen kann eine Abmeldung bis zwei Werktage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Kurs aus Gründen, die von der Kreisvolkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden dem/der Teilnehmer/in die Gebühren für die noch nicht abgehaltenen Kursstunden erstattet. Die zu erstattende Gebühr muss jedoch 5,00 € übersteigen.
- (2) Bricht der/die Teilnehmer/in den Kurs vorzeitig ab, so findet auf Antrag eine Erstattung von Teilnahmegebühren nur dann statt, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (z.B. schwere Krankheit) erfolgte. In diesen Fällen werden die Gebühren anteilig erstattet. Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen.
- (3) Bei unregelmäßiger Teilnahme erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Kreisvolkshochschule Ludwigslust vom 16.08.2008 und die Gebührensatzung der Volkshochschule Parchim vom 01.01.2010 außer Kraft.

Parchim, den 07. Januar 2013

Christiansen
Landrat